

Fondsreglement Solarstrom

der Aare Energie AG
vom 19. November 2004

Artikel 1

Zweck

Unter der Bezeichnung a.en-Solarstromfonds besteht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Olten. Der Fonds bezweckt die Förderung der Solarenergie (Erzeugung elektrischer Energie durch Sonnenenergie) in der Region bzw. im Versorgungsgebiet der a.en

Artikel 2

Mittelherkunft

Der Fonds wird aus dem Aufpreis für Solarstrom, welchen die Atel Versorgungs AG (AVAG) und die Städtischen Betriebe Olten (sbo) für den Bezug von Solarstrom ihren Kundinnen und Kunden in Rechnung stellen, gespiesen. Dieser Aufpreis beträgt zur Zeit der Erstellung dieses Reglementes 1 Fr. pro kWh inkl. MWSt.

Die a.en verpflichtet sich, denjenigen Anteil des Aufpreises, welcher nicht an den Produzenten zu entrichten ist, in einen Fonds zur Förderung der Solarenergie abzugeben. Für administrative Aufwendungen darf die a.en davon einzig 10 Rp. pro kWh zu eigenen Zwecken verwenden. Die a.en überweist den durch AVAG und sbo vereinnahmten Aufpreis halbjährlich und ohne Abzüge in den Fonds. Dabei gilt:

- Eigenerzeugung a.en, AVAG und sbo
10 Rp. / kWh für administrative Zwecke; Rest Einlage in Fonds
- Fremdbezug
Bezugskosten ./ 10 Rp. / kWh für administrative Zwecke; Rest Einlage in Fonds

Artikel 3

Mittelverwendung

Die Fondsmittel werden zur Förderung der Solarenergie in erster Linie in der Region, d.h. im Versorgungsgebiet der a.en, in zweiter Linie – d.h. bei fehlenden unterstützungswürdigen Projekten in der Region – auch in anderen Gebieten wie folgt eingesetzt.

Finanzielle Unterstützung von:

- Photovoltaik-Projekten zur Erzeugung elektrischer Energie
- Informationskampagnen und Aufklärungsmitteln über Solarenergie im Speziellen und über erneuerbare Energien im Allgemeinen
- Studien und Projekten an Schulen
- Sachbezogene Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen
- und dgl.

Artikel 4

Organisation

Fondsleitung

Die Fondsleitung setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen. Darin vertreten sind vorerst die Geschäftsleitung a.en und die Leitung der Umweltfachstelle Olten.

Die Fondsleitung konstituiert sich selber und tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Fondsleitung legt jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat a.en über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft ab. Gegebenenfalls werden dieser Bericht oder Auszüge daraus öffentlich publiziert.

Die Fondsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung aller Mitglieder der Fondsleitung.

Die Mitglieder der Fondsleitung erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Verwaltung, Sekretariat

Der Fonds wird vom Leiter Finanzen der a.en administrativ verwaltet. Er richtet die dafür notwendigen Konti ein, überwacht die Zahlungseingänge und führt auf Weisung der Fondsleitung die Zahlung an die Begünstigten aus.

Artikel 5

Auflösung

Bei Auflösung (z.B. wenn die a.en bzw. die AVAG und die sbo keinen Solarstrom mehr anbieten) werden die verbleibenden Mittel des Fonds gemäss dessen Zweck verteilt oder einem anderen Fonds mit dem gleichen Zweck zur Verfügung gestellt. Eine Rückzahlung an die a.en, die AVAG, die sbo oder die einzelnen Solarstromkundinnen und -kunden erfolgt nicht.

Über die Auflösung entscheidet der Verwaltungsrat a.en auf Antrag der Fondsleitung.

Artikel 6

Inkrafttreten, Änderungen, Ergänzungen

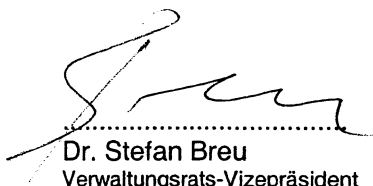
Das Fondsreglement a.en-Solarstrom wird vom Verwaltungsrat a.en erlassen und gegebenenfalls ergänzt und/oder geändert und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat a.en am 19. November 2004

Namens des Verwaltungsrates a.en



Jost Bitterli
Verwaltungsrats-Präsident



Dr. Stefan Breu
Verwaltungsrats-Vizepräsident